

Zweitspielrecht (§ 6 Abs. 3 JSpO/WDFV):

Zur Förderung des Spielbetriebs kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht durch die Passstelle des WDFV erteilt werden.

Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Juniors und die zuständigen Gremien zustimmen müssen.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres vorliegt.

Weitere Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen durch den Jugendfußballausschuss des WDFV geregelt.

Die Durchführungsbestimmungen sowie der Antrag sind auf der Homepage des WDFV unter Service → Download-Center → Jugend zu finden.